

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ
gemäß § 44 BNatSchG
- BESONDERS GESCHÜTZTE ARTEN -

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unfallschwerpunkt-Beseitigung

B 270 / L 502 an der Breitenau

aufgestellt: Kaiserslautern, den 28.03.2019 gez. R.Lutz Dienststellenleiter	

Januar
2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einführung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	5
2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren	5
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren	6
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	6
3 Relevanzprüfung	7
4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	8
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	8
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	10
5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten ..	11
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
5.1.2.1 Säugetiere	11
5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	17
6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	35
6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	36
6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	36
6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	36
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	36
6.3 Keine zumutbare Alternative	36
7 Fazit	37

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten	11
Tab. 2: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten.....	17

Literaturverzeichnis

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität plant den Ausbau der Bundesstraße 270 zwischen den Ortslagen Kaiserslautern, Stadtteil Hohenecken und der Ortslage Schopp sowie die Verlegung der L 502 bei Breitenau.

Zur Verknüpfung der beiden klassifizierten Straßen wird eine leistungsfähige und verkehrssichere Kreisverkehrsanlage ca. 40 m südlich des vorhandenen Einmündungsbereiches der K 6 in die B 270 errichtet.

Im Zuge der DB-Strecke 3300 zwischen Kaiserslautern und Pirmasens wird südöstlich des bestehenden Bauwerkes ein neues Überführungsbauwerk gebaut, das die Bahnstrecke über die zu verlegende L 502 überführt.

Zur Steigerung der Verkehrssicherheit im Plangebiet wird zwischen den Einmündung der L 472 von Queidersbach kommend in die B 270 und der geplanten Kreisverkehrsanlage sowie an der neuen Straßentrasse der L 502 in Richtung Ortslage Breitenau ein Rad- und Gehweg neu gebaut.

Der südwestlich der B 270 verlaufende Hoheneckermühlbach muss aufgrund des Neubaus der Kreisverkehrsanlage im Einmündungsbereich der geplanten L 502 in die B 270 verlegt werden.

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt [und]
- [da Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Nr. ... dargestellt.]
- [obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, Nr. ... dargestellt.]

Als **Datengrundlagen** wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

Originäre Daten zum Projektgebiet:

- Hinweise auf Artenvorkommen und potenzielle Habitats im Rahmen der Biotoptypenkartierung¹
- Schönhofen Ingenieure / Haag (2007/2008): Faunistische Kartierung – Vögel, Reptilien, Tagfalter, Fledermäuse, Habitatbäume.- Erfassung im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung "L 502 / K 6 / B 270 Breitenau".
- Schönhofen Ingenieure / Haag (2014): Ergänzungskartierung – Vögel, Reptilien, Tagfalter, Habitatbäume.- Erfassung im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung "L 502 / K 6 / B 270 Breitenau".
- Haag / PalatiNatour Aktionsgemeinschaft Umweltbildung (2007-2016): Datenfundus aus Exkursionen, Begehungen, Kartierungen.- unveröff.

Verwendete Quellen für den Untersuchungsraum:

- LANIS: Amtliche Artendaten zu TK 25-Nr. 6612.- Vorkommen im 2km x 2km Raster; LUWG; Rheinland-Pfalz
- LANIS: ARTeFAKT-Daten zu TK 25-Nr. 6612.- Nichtamtliche Hinweise über mögliche frühere oder aktuelle Vorkommen von Arten im 11km x 12km Raster der Topographischen Karte; LUWG Rheinland-Pfalz
- LANIS: Punktdaten von Artenfunden, LUWG Rheinland-Pfalz
- ArtenFinder Rheinland-Pfalz: Portal für ehrenamtliche Artenfunde
- NaturGucker Rheinland-Pfalz: Portal für ehrenamtliche Artenfunde
- Ergänzend auch Daten (CD) des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2008)", "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008),
- Landesamt für Umweltschutz: Altnachweise aus den Erhebungen zur landesweiten Kartierung bedeutsamer Biotope
- Landschaftsplan der Stadt Kaiserslautern (2011)
- LfUG & FÖA (1997): Planung Vernetzter Biotopsysteme - Bereich Landkreis Kaiserslautern und Stadt Kaiserslautern.
- Ramachers, P. (2011): Die Vogelwelt im Raum Kaiserslautern.
- Ott, J. (1993): Die Libellenfauna des Stadtgebietes von Kaiserslautern - Ergebnisse einer Stadtbiotopkartierung und planerische Konsequenzen. - Fauna Flora Rheinland-Pfalz 7: 103-146

¹ Schönhofen Ingenieure/Haag, Eberle (2007, 2014)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

¹ *„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im*

Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch den Ausbau des Straßenraumes werden ganz überwiegend nur straßennahe Standorte innerhalb des stark belasteten Immissionskorridors (B = 10,0 m) in Anspruch genommen.

Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht, Unterlage 1.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

..sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die durch die Anlage selbst entstehen und damit dauerhaft sind (irreversibel):

- Flächeninanspruchnahme / Versiegelung
- Barrierewirkung / Zerschneidung
- Bodenabtrag / -auftrag
- Gewässerverrohrungen
- Grundwasserabsenkung
- Biotopverluste

Projektspezifisch:

- Die Verbreiterung der Dammböschung zur Anlage des Rad- und Gehweges betrifft den randlichen Talraum des Hohenecker Mühlbachs.

Bedeutsamer ist jedoch die Verbreiterung der Dammböschung zur Anlage des Kreisverkehrsplatzes (KVP) an der B 270.

Die Verbreiterung des Straßendamms an der K 6 beansprucht randliche Teilflächen eines im Gebiet bedeutenden sumpfigen Standortes als Bestandteil eines schutzwürdigen Biotopkomplexes.

Im Bereich der L 502 erfolgt eine bauzeitliche Beanspruchung durch den Teilrückbau des Straßendamms. Dies ist im Zuge der Beseitigung des Gewässerdurchlasses (Aschbach) als konsequente Folgemaßnahme zu werten. Daraus resultieren nachhaltig ökologische Vorteile für die FFH-Teillebensräume.

- Durch die Neuversiegelung sind hauptsächlich Straßenbegleitflächen und straßennahe Gehölze betroffen.
- An Biotopverlusten sind in der Regel nur straßennahe Standorte – mit entsprechender Vorbelastung – betroffen: frische bis feuchte Staudenfluren, Säume der Straßenböschung, Weidengebüsche, Mischwald, Straßenbegleitgehölze.

Eine Ausnahme ist das Fließgewässer mit seggenreicher Staudenflur (Verlegung und Renaturierung Hohenecker Mühlbach).

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte mit temporären Wirkungen:

- bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Baustraße, Lagerflächen)
- Barrierewirkung / Zerschneidung
- Biotopverluste
- Bodenverdichtung, Veränderung des Bodenwasserhaushalts
- Lärm- und Schadstoffemissionen
- Visuelle Beunruhigung

Oftmals sind die baubedingten Störgrößen in Intensität und Reichweite mit stärkeren Auswirkungen verbunden als die betriebsbedingten Effekte.

Projektspezifisch:

- Durch die Baumaschinen kommt es temporär zu Emissionen für angrenzende Biotopflächen. Durch den Baulärm kann eine zeitlich begrenzte Vergrämung für Tiere auftreten.
- An Biotopverlusten sind in der Regel nur straßennahe Standorte – mit entsprechender Vorbelastung – betroffen: frische bis feuchte Staudenfluren, Säume der Straßenböschung, Weidengebüsche, Mischwald, Straßenbegleitgehölze.

Eine Ausnahme ist das Fließgewässer mit seggenreicher Staudenflur (Verlegung und Renaturierung Hohenecker Mühlbach).

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die sekundär nach der Fertigstellung des Vorhabens / der Anlage auftreten:

- Schadstoff- / Lärmimmissionen
- Visuelle Störungen
- Tierverluste durch erhöhtes Kollisionsrisiko
- Veränderung des Bodenwasserhaushalts

Projektspezifisch:

- Es ist mit zusätzlichen Immissionen für Standorte an der K 6 zu rechnen, da in Folge der Verkehrsverlagerung eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens erfolgt.

Dafür ergibt sich durch den Rückbau der L 502 eine sehr positive Entlastung für den besonders schutzwürdigen Biotopkomplex im südlichen Aschbachtal.

- Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist nur für den Bereich der K 6 anzunehmen und betrifft vorwiegend bodengebundene Tierarten.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung wurde mit den Angaben der zuständigen Naturschutzbehörde – Untere Naturschutzbehörde, Stadt Kaiserslautern und Obere Naturschutzbehörde, SGD Süd - abgestimmt bzw. eine Abprüfung der bislang bekannten Artennachweise im Bereich des Projektgebietes vorgenommen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Bsp. Auszug:

Flussuferläufer	1		n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
Gartenbaumläufer	1		(v)	n		Keine Revierstandorte im Wirkraum (vgl. Kartierung)
Gartengrasmücke	1	2	v	v	(v)	
Gartenrotschwanz	1		n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
Gebirgsstelze	1	2	(v)	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko): schnell fließende Bäche mit Gehölzsaum oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Hierzu dienen zunächst die allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Schutz von Biotopflächen, Lebensräumen und deren potenzielle Artenvorkommen.

In vielen Fällen bewirken diese Maßnahmen aber auch gleichzeitig eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände (siehe unten).

S 4.1a, S 4.2a Ausweisung Bautabuzone (Hohenecker Mühlbach)

Staudenfluren frischer-feuchter Standorte sind als Bestandteil eines pauschalgeschützten Biotops mit einem ortsfesten Bauzaun zu sichern.

Damit erfolgt gleichzeitig eine artenschutzrechtliche Vermeidung.

>> **V_{art} 1:** *Erhaltung von Brut- /Ruhestätten für Vögel; insbesondere Feldschwirl (Bodenbrüter).*

S 4.1b Bauzeitlicher Schutz der Ameisenkolonie (Hohenecker Mühlbach)

Es handelt sich um die Nest-Kolonie der Wiesen-Waldameise (besonders geschützt nach BArt-SchV) mit mindestens 5 Standorten in einem trockenen Wiesenhang. Da eine jährliche Verlagerung der Nester möglich ist, muss eine ergänzende Standortkontrolle der Nestanlagen vor Baubeginn erfolgen und ggf. sind Maßnahmen zur sachgerechten Umsiedlung durchzuführen.

>> Artenschutzrechtlich relevante Arten sind nicht vorhanden oder zu erwarten; daher keine Ableitung spezieller Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz erforderlich.

S 4.4 Herstellung Amphibien-Leiteinrichtung

Mit der Renaturierung des Hohenecker Mühlbachs bzw. der Schaffung von Stillgewässern entstehen neue Laichhabitats im Umfeld der B 270.

An der B 270 und an der K6 werden die straßenseitig angrenzenden Talräume durch stationäre Amphibienzäune gesichert. Damit können künftige Kollisionsverluste verhindert werden.

An der K 6 wird der Feuchtgebietskomplex mit seinen aufgelassenen Teichen am Aschbach (FFH-Gebiet) geschützt; in diesem Bereich würden sonst die Kollisionsverluste aufgrund der Verkehrsverlagerung größerer Ausmaße annehmen.

>> Artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten sind für den Talraum nicht bestätigt oder zu erwarten; daher keine Ableitung spezieller Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz erforderlich.

S 5.1 Bauzeitlicher Schutz und Sicherung der Seggenbestände

Eine Grabenstruktur mit naturnahem Charakter – zwischen B 270 und Bahnstrecke – ist insbesondere als Lebensraum für Amphibien und Libellen zu erhalten. Hierzu dient eine Abgrenzung mit Warnband und eine Ökologische Baubegleitung.

>> *Artenschutzrechtlich relevante Arten sind nicht vorhanden oder zu erwarten; daher keine Ableitung spezieller Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz erforderlich.*

S 9.4 Sicherung der Biotopbäume

Bei der Verbreiterung der Dammböschung an der K 6 sowie den geplanten Kompensationsmaßnahmen im Aschbachtal sind ggf. einzelne höhlen- und spaltenreiche Pappeln (auf Bruchwaldstandort) als Biotopbäume zu sichern.

Damit erfolgt gleichzeitig eine artenschutzrechtliche Vermeidung.

>> **V_{art 1}**: *Erhaltung von Brut- /Ruhestätten für Vögel sowie als Sommerquartier für Fledermäuse.*

S 9.5 Bauzeitliche Sicherung für geschützte Biotope (L 502)

Beim Abbruch der Gewässerverrohrung (Aschbach) sind die bedeutsamen Biotopstrukturen - Fließgewässer, Ufergehölze, Bruchgebüsch im Verlandungsbereich – durch einen ortsfesten Bauzaun zu sichern und ggf. mit weiteren geeigneten Maßnahmen zu schützen. Insbesondere ist eine Ökologische Baubegleitung geboten.

Damit erfolgt gleichzeitig eine artenschutzrechtliche Vermeidung.

>> **V_{art 2}**: *Erhaltung von Brut- /Ruhestätten für Vögel*

S 11.1 Schutz angrenzender Bruchgebüsch der Bachaue

Im Bereich der K 6 erfolgt talseitig eine Geländemodellierung zur Oberflächenentwässerung (Rückhaltefläche). Der dichte Gehölzkomplex ist durch einen ortsfesten Bauzaun zu sichern und ggf. mit weiteren geeigneten Maßnahmen zu schützen.

>> **V_{art 3}**: *Damit erfolgt gleichzeitig eine artenschutzrechtliche Vermeidung: Erhaltung von Brut- /Ruhestätten für Vögel.*

S 13.1 Sicherung der Wasserpflanzen

Die Wasserpflanzen aus dem zu überbauenden Graben (nördlich der L 502) werden in die Uferbereiche der aufgelassenen Teiche (südlich der K 6) eingebracht.

>> *Artenschutzrechtlich relevante Arten sind nicht vorhanden oder zu erwarten; daher keine Ableitung spezieller Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz erforderlich.*

S 15 Schutz sonstiger straßennaher Gehölzbestände

Die an das Baufeld angrenzenden Strukturen sind zu sichern: geeignete Absperrung, erforderliche Aufastung vor Baubeginn prüfen, in Einzelfällen kann Handschachtung erforderlich werden.

>> **V_{art 4}**: *Damit erfolgt gleichzeitig eine artenschutzrechtliche Vermeidung: Erhaltung von Brut- /Ruhestätten für Vögel.*

Folgende spezifischen Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

>> **V_{art} 5** Rodung und Baufeldräumung nur im Winterhalbjahr (von Anfang Oktober bis Ende Februar): Schutz für potenzielle Brutvögel sowie mögliche Sommerquartiere von Fledermäusen. Diese Vorgabe gilt für die gesamte Baustrecke.

Vorgezogene Biotopmaßnahmen

Im Zuge der Gewässerverlegung für den Hohenecker Mühlbach wird eine umfangreiche Renaturierung (Laufverlängerung, Mäander) vorgenommen. In diesem Zuge sind erforderlich >>Verpflanzung seggenreicher Bestände. Mit der Sicherung der Pflanzengemeinschaft wird indirekt auch der Lebensraum für Tiere erhalten bzw. wird eine zügige Wiederherstellung ermöglicht.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- CEF-Maßnahmen für relevante Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG sind für das Vorhaben jedoch nicht abzuleiten.

² Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL, die in Rheinland-Pfalz vorkommen können, sind im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet nicht kartiert worden. Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotenzials im Untersuchungsgebiet sind entsprechend ihrer Habitatansprüche und ihrer Verbreitung Vorkommen auszuschließen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere

Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	S1	2	---
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S1	3	---
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	S1	?	D
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	S1	1	---
*Myotis-Arten ohne exakte Detektorbestimmung (in der Mehrzahl wohl Kleine / Große Bartfledermaus)				
*Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	S1	(neu)	2
*Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	S1	2	V
*Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	S1	3	---

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
		(neu)	in RL noch nicht berücksichtigt

RL D	Rote Liste Deutschland	1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet R Arten mit geografischer Restriktion V Art der Vorwarnliste D Daten unzureichend G Gefährdung unbekanntem Ausmaßes
		! Deutschland in hohem Maße für die Art verantwortlich ? eventuell erhöhte Verantwortlichkeit Deutschlands; Daten ungenügend

Einzelartbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

S1 Fledermäuse mit potenziellen Quartieren in Bäumen

Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus

Bestandsdarstellung**Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Große Bartfledermaus: Bevorzugt in Wäldern, Jagd in Waldrändern, -wegen, -schneisen, seltener über Wiesen und in Ortschaften.

Sommerquartiere: (waldnahe) Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen.

Kleine Bartfledermaus: Jagd bevorzugt in Parks, Gärten und in Ortschaften (Straßenlaternen), auch entlang kleiner Fließgewässer.

Sommerquartiere: (waldnahe) Gebäude, Baumhöhlen, Nistkästen. Wochenstuben in Dachstühlen und Hausspalten, hinter Baumrinde und Baumspalten.

Rauhaufledermaus: Jagd in Feuchtgebieten und Auwäldern, auch an Waldrändern und -schneisen und Straßenlampen, seltener in Wohngebieten.

Sommerquartiere in Baumhöhlen, Spalten, Fledermauskästen, seltener in Gebäuden. Winterquartiere in Baumhöhlen, Stammrissen sowie Gebäudespalten.

Zwergfledermaus: Jagd in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen.

Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln.

Mückenfledermaus: Jagd bevorzugt in Tallagen an Gewässern mit Gehölzbewuchs (Auwald, Teichlandschaften).

Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, evtl. in Baumhöhlen und Holzstapeln.

Wasserfledermaus: Der bevorzugte Sommerlebensraum sind wald- und gewässerreiche Niederungen. Wälder mit Altholzbeständen und zahlreichen Höhlenbäumen haben als Quartierstandorte eine herausragende Bedeutung, insbesondere wenn sie in der Nähe von Gewässern sind. Die Wasserfledermaus gilt insgesamt als sehr strukturgebundene Art. Jagd an Gewässern (ohne Wellengang), aber auch in bis zu 6 m Höhe über Offenland.

Sommerquartiere in Waldnähe: vorwiegend Baumhöhlen, Nistkästen; seltener an Gebäuden, Tunnel.

Fransenfledermaus: Jagdgebiete im Frühjahr meist in offenen Landschaften wie Streuobstwiesen, Getreidefelder, Weiden mit Hecken u. Büschen, lichte Wälder, an Gewässern; ab Sommer in Wäldern; auch Nadelwälder

Sommerquartiere: Gebäude (Spalten, Hohlblocksteine, Fensterläden, oft auch in Viehställen), Baumhöhlen, selten Nistkästen.

Winterquartiere: in Fugen und Spalten von Stollen, Höhlen, Bunker, Keller, Bodengeröll.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen

Für keine der genannten Arten gibt es tatsächliche Hinweise auf eine Quartiernutzung im Wirkraum.

Aber potenzielle Tagesquartiere können nicht vollständig ausgeschlossen werden:

- *Große Bartfledermaus:* in Höhlen und Spalten an Bäumen (bevorzugt im Umfeld von Gewässern); auch an Gebäuden
- *Kleine Bartfledermaus:* in Höhlen und Spalten an Bäumen; auch an Gebäuden
- *Rauhaufledermaus:* in Höhlen und Spalten an Bäumen
- *Zwergfledermaus:* Potenzielle Balzquartiere in Spaltenquartieren an straßenbegleitenden Bäumen denkbar
- *Mückenfledermaus:* Männchen- und Paarungsquartiere in Gewässerauen

S1 Fledermäuse mit potenziellen Quartieren in Bäumen

Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus

 potenziell möglich- *Fransenfledermaus*: in Höhlen und Spalten an Bäumen

Erhaltungszustand der lokalen Population: Hierzu liegen keine hinreichenden Informationen vor.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artenspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)** VermeidungsmaßnahmenV_{art} 1 Sicherung der Biotopbäume im Bereich der K 6V_{art} 5 Rodung und Baufeldfreiräumung im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:**Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

 Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)** Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingte Kollisionen jagender Tiere mit Kfz sind zwar nicht völlig ausgeschlossen, wenn im Nahbereich der Trasse Höhlenquartiere verbleiben, die Wahrscheinlichkeit hierfür ist jedoch nur gering. Regelmäßig frequentierte Leitstrukturen der Art werden nicht zerschnitten. Das vorhabensbedingte Tötungsrisiko übersteigt somit das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht in signifikantem Maße.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es ist möglich, dass temporär genutzte Sommerquartiere durch die Rodung straßennaher Bäume verloren gehen. Sie stellen jedoch keine essenziellen Bestandteile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbund mehrerer Höhlenquartiere, die regelmäßig gewechselt werden) dar. Ein Ausweichen der möglicherweise betroffenen Tiere in ungestörte Baumbestände/Waldbereiche mit geeigneten Höhlenbäumen ist leicht möglich.

Zudem werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgesetzten Kompensationsmaßnahmen neue Habitate kurz- bis mittelfristig geschaffen:

- Pflanzung einer wechselseitigen Ufergalerie, Mühlbach (E 2.1, E 4)
- Gehölzsukzession, Mühlbach (E 4)
- Gehölzpflanzung (Bahnböschung: A/G 6; Str)
- Dichte Strauchpflanzung (A/G 10.2)
- Entwicklung Waldmantel (E 12.2)
- Entwicklung Weidengebüsch (E 13.3)

S1 Fledermäuse mit potenziellen Quartieren in Bäumen

Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus

- Entwicklung von Laubwald (planextern, E 7.1)

Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufzuchtquartiere werden ausgeschlossen. Paarungsquartiere sind nur in Ausnahmefällen zu erwarten. Überwinterungsquartiere sind nicht vorhanden.

Nicht ausgeschlossen werden können jedoch temporäre Störungen von Sommerquartieren (durch Lärm, visuelle Effekte sowie Erschütterungen).

Aufgrund der zeitlichen Beschränkung ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der jeweiligen lokalen Population auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V_{art1}, V_{art5} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Für die Gruppe „Fledermäuse mit potenziellen Quartieren in Bäumen“ bedeutende Lebensräume sind vorhabenbedingt nur randlich betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist damit ausgeschlossen.

Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Ersatzmaßnahmen kurz- bis mittelfristig neue Strukturen geschaffen. Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die o.g. Fledermausarten vor.

5.1.2.2 Sonstige Säugetiere

Sonstige Säugetiere des Anhangs IV der FFH-RL, die in Rheinland-Pfalz vorkommen können, sind im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet nicht betroffen. Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotenzials im Untersuchungsgebiet sind entsprechend ihrer Habitatansprüche und ihrer Verbreitung geeignete Habitate auszuschließen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

5.1.2.3 Amphibien, Reptilien

Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die in Rheinland-Pfalz vorkommen können, sind im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet nicht betroffen. Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotenzials im Untersuchungsgebiet sind entsprechend ihrer Habitatansprüche und ihrer Verbreitung geeignete Habitate auszuschließen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

5.1.2.4 Schmetterlinge, Libellen

Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die in Rheinland-Pfalz vorkommen können, sind im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet nicht betroffen. Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotenzials im Untersuchungsgebiet sind entsprechend ihrer Habitatansprüche und ihrer Verbreitung geeignete Habitate auszuschließen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 2: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Zusammenfassung der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten:

Formblatt V1 = Vogelarten der Hecken und Gebüsche

Formblatt V2 = Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen

Formblatt V3 = Vogelarten der Wälder

Formblatt V4 = Vogelarten der Fließgewässer / Stillgewässer

Folgende Vogelgilden sind nicht projektrelevant:
 - Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland)
 - ungefährdete Greifvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V2,3			Vorwiegend Siedlungsrandbereiche
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V2,3			Vereinzelt in Wäldern, Baumgehölzen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V2,3			Verbreitet in Wäldern, Baumgehölzen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V1			Wenige Reviere im Halboffenland
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	V3			Verbreitet in Wäldern
Elster	<i>Pica pica</i>	V2			Nur Siedlungsrandbereiche
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	V3			Einzelne Vorkommen, in Feuchtwald
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V5	---	V	Einzelne Vorkommen; in Feuchtrachen
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V1			Verbreitet in Wäldern
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V3			Vereinzelt; am Waldrand
Gimpel, Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V2			Vereinzelt; in Wäldern
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V2			Vereinzelt; an Waldrändern
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V1			Verbreitet; im Offenland

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V2			Verbreitet; im Offenland
Haubenmeise	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	V3			Sporadisch; in Wäldern
Hausrotschwanz	<i>Passer domesticus</i>	V2			Nur Siedlungsrandbereiche
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V6	3	V	Nur Siedlungsrandbereiche
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V1			Sporadisch; in Hecken
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	V2,3			Häufig; in Wäldern
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V7	---	V	Wenige Vorkommen; in Wäldern
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V2,3			Verbreitet in Wäldern, Hecken
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	V3			Sporadisch; in Wäldern
Ringeltaube		V3			Verbreitet in Wäldern, Hecken
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V2,3			Häufig; in Wäldern
Schwanzmeise		V3			Punktueller Vorkommen; in Wäldern
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V3			Verbreitet in Wäldern, Hecken
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	V3			Häufig; in Wäldern
Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	V3			Sporadisch; im Offenland
Sumpfmehle	<i>Parus palustris</i>	V3			Verbreitet in Wäldern
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	V4			Einzelne Vorkommen; in Feuchtwiesen
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	V3			Sporadisch; in Wäldern
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V3			Einzelvorkommen; am Waldrand
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V3			Einzelvorkommen; Halboffenland
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	V3			Punktueller Vorkommen; in Wäldern
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	V3			Einzelvorkommen; an Waldhang
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	V3			Einzelvorkommen; in Sumpfbereichen
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	V3			Häufig; in Wäldern
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V2,3			Häufig; in Wäldern
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V2,3			Häufig; in Wäldern

fett gefährdete Vogelarten

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz (Stand: Neuvorschlag 2014)	0	ausgestorben oder verschollen		
		1	vom Aussterben bedroht		
		2	stark gefährdet		
		3	gefährdet		
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
		R	extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen		
		V	Arten der Vorwarnliste		
		D	Daten defizitär		
		RL D	Rote Liste Deutschland (Stand: 2007)	1	vom Aussterben bedroht
				2	stark gefährdet
3	gefährdet				
R	Arten mit geografischer Restriktion				
V	Art der Vorwarnliste				

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP inkl. Vorwarnliste) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, siehe Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten") zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Es ist darauf zu achten, dass im Rahmen der Eingriffsregelung ein auch für die ungefährdeten Vogelarten funktional gleichartiger Ausgleich erfolgt.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten

V1
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsch Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Vorkommen der Arten sind meist an Halboffenlandbiotope gebunden.
Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten auch für den Landschaftsraum als "verbreitet" eingestuft werden.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V_{art 5} Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor der Brutsaison V_{art 3} Bauzeitlicher Schutz von Bruchgebüsch der Bachau <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden. Keine relevante Veränderung <u>betriebsbedingter</u> Effekte zu erwarten und angesichts des guten Erhaltungszustandes der o.g Arten kann davon ausgegangen werden, dass es durch nicht auszuschließende betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Für das Vorhaben erfolgt ein Teilverlust von straßennahen Gehölzstrukturen. Die Brutplatzeignung ist aufgrund der Vorbe-

V1**Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsch**

Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer, Heckenbraunelle

lastung stark eingeschränkt; tatsächliche Brutplätze konnten im Rahmen der Kartierung nicht bestätigt werden.

Der Landschaftsraum ist gut mit Habitaten ausgestattet; es sind weitere Reviere nachgewiesen. Daher ist davon auszugehen, dass die Vogelarten hier insbesondere die Optimalbiotope besiedeln und das „Straßenbegleitgrün“ auch als Ruhestätte nur eine untergeordnete Bedeutung besitzt.

Zudem werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgesetzten Kompensationsmaßnahmen neue Habitats kurz- bis mittelfristig geschaffen:

- Pflanzung einer wechselseitigen Ufergalerie, Mühlbach (E 2.1)
- Gehölzsukzession, Mühlbach (E 4)
- Dichte Strauchpflanzung (A/G 10.2)
- Entwicklung Waldmantel (E 12.2)
- Entwicklung Weidengebüsch (E 13.3)

Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch den Baubetrieb kann es vereinzelt zu Störungen von Brutvögeln der Heckengehölze kommen. Da die für die Arten relevanten Gehölzbestände nur randlich beseitigt werden, bleiben die Habitatfunktionen für die Vogelarten erhalten.

Auch angesichts der günstigen Biotopsituation im Landschaftsraum ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Durch das Vorhaben ausgelöste betriebsbedingte Störungen von Vogelarten sind weitgehend auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V_{art 5}, V_{art 3} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Für die ökologische Gilde „Vogelarten der Hecken u. Gebüsche“ bedeutende Lebensräume sind vorhabenbedingt nur randlich betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist damit ausgeschlossen.

Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Ersatzmaßnahmen Brutplätze kurz- bis mittelfristig neu geschaffen. Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die o.g. Vogelarten vor.

V2 Vogelarten der Siedlungen/Grünanlagen/Parkanlagen

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Haubenmeise,

Kleiber, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp

V3 Vogelarten der Wälder

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Erlenzeisig, Gartengrasmücke, Haubenmeise, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Begründung einer Zusammenfassung der beiden Gilden:

Da die beiden bebauten Bereiche von Waldlebensräumen umgeben sind, gibt es hier keine starke Trennung zwischen den Vogelgilden. Die Arten können in beiden Strukturräumen vorkommen.

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen potenziell möglich

Die genannten Arten haben ihren Schwerpunkt naturgemäß in den Waldbeständen bzw. Waldrandlagen.

Einige Arten sind aufgrund ihrer Habitatansprüche regelmäßig in beiden Strukturräumen Siedlung / Wald vertreten.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Mit der vorhandenen Biotopausstattung im Landschaftsraum wird von einem guten Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population ausgegangen.

V2 Vogelarten der Siedlungen/Grünanlagen/Parkanlagen

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Haubenmeise, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp

V3 Vogelarten der Wälder

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Erlenzeisig, Gartengrasmücke, Haubenmeise, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Begründung einer Zusammenfassung der beiden Gilden:

Da die beiden bebauten Bereiche von Waldlebensräumen umgeben sind, gibt es hier keine starke Trennung zwischen den Vogelgilden. Die Arten können in beiden Strukturräumen vorkommen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

Vermeidungsmaßnahmen

V_{art 1} Bauzeitliche Sicherung der Biotopbäume (Bereich an der K 6 und Aschbachtal)

V_{art 2} Bauzeitliche Sicherung der Ufergehölze (Abbruch der Gewässerverrohrung, L 502)

V_{art 5} Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor der Brutsaison der Arten

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden. Baumhöhlen mit Eignung für Spechte sind nicht für den Wirkraum nachgewiesen.

Angesichts des guten Erhaltungszustandes der Arten („V2, V3“ gem. Tab. 2) kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Mit der Aufweitung des Straßenraumes sind Böschungsanpassungen verbunden. Explizite Brutplatzhinweise zu den o.g. Arten sind für diesen Eingriffsraum nicht betätigt.

V2 Vogelarten der Siedlungen/Grünanlagen/Parkanlagen

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Haubenmeise, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp

V3 Vogelarten der Wälder

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Erlenzeisig, Gartengrasmücke, Haubenmeise, Kleiber, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Waldlaubsänger, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Begründung einer Zusammenfassung der beiden Gilden:

Da die beiden bebauten Bereiche von Waldlebensräumen umgeben sind, gibt es hier keine starke Trennung zwischen den Vogelgilden. Die Arten können in beiden Strukturräumen vorkommen.

Eine Betroffenheit potenzieller Brutplätze ist weitgehend auszuschließen.

Angesichts der anzunehmenden individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet bzw. Landschaftsraum ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Zudem werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgesetzten Kompensationsmaßnahmen neue Habitate kurz- bis mittelfristig geschaffen:

- Pflanzung einer wechselseitigen Ufergalerie, Mühlbach (E 2.1, E 4)
- Gehölzsukzession, Mühlbach (E 4)
- Gehölzpflanzung (Bahnböschung: A/G 6; Str)
- Dichte Strauchpflanzung (A/G 10.2)
- Entwicklung Waldmantel (E 12.2)
- Entwicklung Weidengebüsch (E 13.3)
- Entwicklung von Laubwald (planextern, E 7.1)

Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch den Baubetrieb kann es vereinzelt zu Störungen von Brutvögeln („V2, V3“ gem. Tab. 2) kommen.

Aber angesichts der günstigen Biotopsituation im Landschaftsraum ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Betriebsbedingte Störungen von Vogelarten sind weitgehend auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V_{art 1}, V_{art 3}, V_{art 5}**

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Für die ökologische Gilden „Vogelarten der Siedlung...“ / „Vogelarten der Wälder“ sind bedeutende Lebensräume vorhanden und nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist damit ausgeschlossen.

Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Ersatzmaßnahmen Brutplätze kurz- bis mittelfristig neu geschaffen. Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die o.g. Vogelarten vor.

V4

Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer

Sumpfrohrsänger

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:

Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen potenziell möglich

Vereinzelte Vorkommen im Aschbachtal.

Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem noch günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten im gesamte Landkreis „lückenhaft“ vorkommt.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

- Vermeidungsmaßnahmen

V_{art} 5 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor der Brutsaison

V_{art} 3 Bauzeitlicher Schutz von Bruchgebüschchen der Bachaue

V_{art} 1 Bauzeitlicher Schutz von Staudenfluren frischer-feuchter Standorte (Hohenecker Mühlbach)

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

V4**Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer**

Sumpfrohrsänger

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) **BNatSchG**:**Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen** (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden.

Keine relevante Veränderung betriebsbedingter Effekte zu erwarten und angesichts des guten Erhaltungszustandes der o.g Art kann davon ausgegangen werden, dass es durch nicht auszuschließende betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Für das Vorhaben erfolgt ein Teilverlust von straßennahen Gehölzstrukturen. Die Brutplatzeignung ist aufgrund der Vorbelastung stark eingeschränkt; tatsächliche Brutplätze konnten im Rahmen der Kartierung nicht bestätigt werden.

Der Landschaftsraum ist gut mit Habitaten ausgestattet; es sind weitere Reviere nachgewiesen. Daher ist davon auszugehen, dass die Vogelarten hier insbesondere die Optimalbiotope besiedeln und das „Straßenbegleitgrün“ auch als Ruhestätte nur eine untergeordnete Bedeutung besitzt.

Zudem werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgesetzten Kompensationsmaßnahmen neue Habitate kurz- bis mittelfristig geschaffen:

- Pflanzung einer wechselseitigen Ufergalerie, Mühlbach (E 2.1)
- Gehölzsukzession, Mühlbach (E 4)
- Dichte Strauchpflanzung (A/G 10.2)
- Entwicklung Waldmantel (E 12.2)
- Entwicklung Weidengebüsch (E 13.3)

Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

V4
Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer
Sumpfrohrsänger
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch den Baubetrieb kann es vereinzelt zu Störungen von Brutvögeln der Heckengehölze kommen. Da die für die Arten relevanten Gehölzbestände nur randlich beseitigt werden, bleiben die Habitatfunktionen für die Vogelarten erhalten. Auch angesichts der günstigen Biotopsituation im Landschaftsraum ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Durch das Vorhaben ausgelöste betriebsbedingte Störungen von Vogelarten sind weitgehend auszuschließen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V _{art 5} , V _{art 3} , V _{art 1} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP Für den Sumpfrohrsänger bedeutende Lebensräume sind vorhabenbedingt nur randlich betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist damit ausgeschlossen. Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Ersatzmaßnahmen Brutplätze kurz- bis mittelfristig neu geschaffen. Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Sumpfrohrsänger vor.

Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten

V5
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Offenes bis halboffenes Gelände mit mindestens 20-30 cm hoher Krautschicht, bevorzugt aus schmalblättrigen Halmen, Stauden, Gebüsch, oft Schilfhalme als Singwarte; landseitige Verlandungszonen, Großseggensümpfe, extensiv genutzte Feuchtwiesen (oder Weiden), Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, Brombeergebüsch, aber auch trockenere Flächen wie vergraste Heiden, stark verkrautete Waldränder (-lichtungen), selbst entsprechend strukturierte Kahlschläge und Nadelholzschonungen sowie Ruderalfluren und verkrautete Felder. Nicht in reinen Schilfgebieten.</p> <p>Verbreitung in RLP: Verbreitungsschwerpunkte finden sich an den Übergängen zu den Mittelgebirgen. Hochlagen über 400 m ü. NN und ackerbauliche Intensivlandschaften sind kaum besiedelt. Erhebliche Bestandsverluste, in vielen Bereichen jedoch potentiell möglich.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Talraum Hoheneckermühlbach; 1 Revier bzw. unverpaartes Männchen. Östliches Aschbachtal (außerhalb UG); 1-2 Reviere.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: im Landkreis lückenhaft verbreitet</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V_{art 5} Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor der Brutsaison V_{art 3} Bauzeitlicher Schutz von Bruchgebüsch der Bachaue V_{art 1} Bauzeitlicher Schutz von Staudenfluren frischer-feuchter Standorte (Hohenecker Mühlbach)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden.</p> <p>Keine relevante Veränderung durch <u>betriebsbedingte</u> Effekte zu erwarten.</p>

V5
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)
Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Im Bereich Hohenecker Mühlbach ist ein Revierstandort betroffen. Es ist aber davon auszugehen, dass ein Ausweichen in benachbarte störungsarme Staudenfluren möglich ist.</p> <p>Zudem werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgesetzten Kompensationsmaßnahmen neue Habitate kurz- bis mittelfristig geschaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzung einer wechselseitigen Ufergalerie, Mühlbach (E 2.1) - Entbuschung zur Wiederherstellung von offenen Staudenfluren, Flächenhafte Uferabflachungen unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, Verlängerung der Laufentwicklung durch mäandrierende Linienführung, Belassen von alten Bachabschnitten als Altwasserbereiche mit besonderem Biotoppotenzial; Mühlbach (E 4) - Entwicklung Weidengebüsch (E 13.3) <p>Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen der Lebensstätte ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte.</p> <p>Die Störungen führen jedoch nicht dazu, dass sich die Populationsdichte im Aschbachsystem verringert, da nur ein Randbereich tangiert wird und ein Ausweichen potenziell möglich ist.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist daher nicht anzunehmen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V_{art} 5, V_{art} 3, V_{art} 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Für den Feldschwirl bedeutende Lebensräume sind temporär betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.</p> <p>Durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen werden außerdem vorsorglich günstige Habitate geschaffen.</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Feldschwirl vor.</p>

V6
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Ausgesprochener Kulturfollower in dörflichen sowie städtischen Siedlungen; in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen; auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder Parks (Nistkästen); maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung; von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze.</p> <p>Verbreitung in RLP: Flächendeckende Bestände in Siedlungen mit hoher Dichte; er fehlt lokal nur in ausgeräumten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldarealen, wo keine Häuser vorkommen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Siedlungsbereiche an der Breitenau und am Mühlbach.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Punktuelle Vorkommen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V_{art} 5 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor der Brutsaison</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p>

V6
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden. Keine relevante Veränderung durch <u>betriebsbedingte</u> Effekte zu erwarten.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Im Bereich Hohenecker Mühlbach können randlich Revierstandorte betroffen sein. Es ist aber davon auszugehen, dass ein Ausweichen in benachbarte Gehölze möglich ist. Zudem werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgesetzten Kompensationsmaßnahmen neue Habitate kurz- bis mittelfristig geschaffen: <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzung einer wechselseitigen Ufergalerie, Mühlbach (E 2.1) - Neupflanzung Gehölze (A/G 3.2) - Entwicklung Weidengebüsch (E 13.3) Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen der Lebensstätte ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte sowie Zerschneidungseffekte. Die Störungen führen jedoch nicht dazu, dass sich die Populationsdichte im Aschbachsystem verringert, da nur ein Randbereich tangiert wird und ein Ausweichen potenziell möglich ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist daher nicht anzunehmen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vart 5, Vart 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Für den Haussperling bedeutende Lebensräume sind nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.</p> <p>Durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen werden außerdem vorsorglich günstige Habitate geschaffen.</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Haussperling vor.</p>

V7
Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Lichte Laub- und Mischwälder vom Tiefland bis ins Mittelgebirge, bevorzugt Weichhölzer (Pappeln, Weiden); Galeriewälder in Hart- und Weichholzlauen, Erlenbruch-, (Eichen-) Hainbuchen- und Moorbirkenwälder; auch kleinere Gehölzgruppen, Streuobstwiesen (Hochstammbäume), ältere Parks und Gärten, Hofgehölze; außerhalb der Brutzeit auch in reinen Nadelwäldern; zur Nahrungssuche auch in Schilfgebieten.</p> <p>Verbreitung in RLP: Verbreitungslücken nur in den Mittelgebirgen (höherer Nadelwaldanteil), dort vermehrt entlang der Fließgewässer; ein Schwerpunkt liegt im Kreis Germersheim.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Schwerpunkt der Besiedlung sind die Ufergehölze der Gewässerauen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: im Landkreis lückenhaft verbreitet; punktuelle Vorkommen im Aschbachtal</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V_{art 5} Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor der Brutsaison</p> <p>V_{art 3} Bauzeitlicher Schutz von Bruchgebüsch der Bachaue</p> <p>V_{art 1} Bauzeitlicher Schutz von Staudenfluren frischer-feuchter Standorte (Hohenecker Mühlbach)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p> <p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p>

V7

Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden.

Keine relevante Veränderung durch betriebsbedingte Effekte zu erwarten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ein Verlust besetzter Höhlenreviere ist für den Wirkraum nicht anzunehmen.

Zudem werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgesetzten Kompensationsmaßnahmen neue Habitate kurz- bis mittelfristig geschaffen:

- Pflanzung einer wechselseitigen Ufergalerie, Mühlbach (E 2.1, E 4)
- Entwicklung von Laubwald (E 7.1 / E 12.1)
- Entwicklung Weidengebüsch (E 13.3)

Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen der Lebensstätte ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte.

Die Störungen führen jedoch nicht dazu, dass sich die Populationsdichte im Aschbachsystem verringert, da nur ein Randbereich tangiert wird und ein Ausweichen potenziell möglich ist.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist daher nicht anzunehmen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vart 5, Vart 3, Vart 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Wahrung des Erhaltungszustandes**

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Für den Kleinspecht bedeutende Lebensräume sind temporär betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.

Durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen werden außerdem vorsorglich günstige Habitate geschaffen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Kleinspecht vor.

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. B5.1 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. B5.2 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargelegt.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Keine Relevanz für dieses Projekt.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Kap. 5 wurden für die planungsrelevanten Arten / Artengruppen dargelegt, dass keine Verbotstatbestände einschlägig sind.

Vorsorglich wurden in Kap. B5.1.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In Kap. 5 wurden für die planungsrelevanten Arten dargelegt, dass keine Verbotstatbestände einschlägig sind.

Vorsorglich wurden in Kap. B5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind, ist der Nachweis einer weiteren Alternative, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt, nicht erforderlich.

Zudem wurden in der Entwurfsplanung drei Varianten auch unter dem Aspekt Artenschutz bewertet. Die entsprechenden Ergebnisse sind im Erläuterungsbericht (Anlage 1) im Kapitel 3 entsprechend dargestellt.

7 Fazit

Für keine der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie keine europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der EU-VRL werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand einschlägig ist, ist unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen zur Vermeidung erfolgt.

Vorsorglich wurden jedoch für alle relevanten europarechtlich geschützten Arten die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Es ist insgesamt festzustellen, dass die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Arten erfüllt werden, da die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu keinen signifikanten negativen Auswirkungen auf die jeweiligen Populationen im Naturraum und im Land Rheinland-Pfalz führen würden und zudem im LBP für die Artengruppen geeignete Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt sind.

Zumutbare Alternativen, die zu geringeren Beeinträchtigungen führen würden, liegen aus Sicht des Vorhabenträgers nicht vor. Dies wird auch aus den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie deutlich (vgl. Unterlage 1).

Gleichzeitig sind damit auch die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art. 16 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Damit liegen insgesamt die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009.

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L305/42 vom 08.11.1997.

Literatur zum Projektgebiet

Schönhofen Ingenieure/Haag (2007/2008): Faunistische Kartierung – Vögel, Reptilien, Tagfalter, Fledermäuse, Habitatbäume.- Erfassung im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung "L 502 / K 6 / B 270 Breitenau".

Schönhofen Ingenieure/Haag (2014): Ergänzungskartierung – Vögel, Reptilien, Tagfalter, Habitatbäume.- Erfassung im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung "L 502 / K 6 / B 270 Breitenau".

PalatiNatour/Haag Aktionsgemeinschaft Umweltbildung (2007-2016): Datenfundus aus Exkursionen, Begehungen, Kartierungen.- unveröff.

Landschaftsplan der Stadt Kaiserslautern (2011)

Ramachers, P. (2011): Die Vogelwelt im Raum Kaiserslautern.

Ott, J. (1993): Die Libellenfauna des Stadtgebietes von Kaiserslautern - Ergebnisse einer Stadtbiotopkartierung und planerische Konsequenzen. - Fauna Flora Rheinland-Pfalz 7: 103-146

LfUG & FÖA (1997): Planung Vernetzter Biotopsysteme - Bereich Landkreis Kaiserslautern und Stadt Kaiserslautern.

Weiterführende Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER, (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bände 1 – 3. - 2. Auflage, Wiesbaden.

BFN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Bonn – Bad Godesberg.

BFN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (2003): Bewertung des Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Deutschland.

BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20; Bonn-Bad Godesberg.

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

DIETZEN, C., T. DOLICH, T. GRUNWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M. NIEHUIS, M. SCHÄF, M. SCHMOLZ & M. WAGNER (2014, 2015): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz.

Band 1: Allgemeiner Teil,

Band 2: Entenvögel bis Storchenvögel (Anseriformes–Ciconiiformes)

Band 3: Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes - Piciformes).

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.

KAULE, G.; RECK, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

LANA LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

LOUIS, H. W. (2008): Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht. In: Natur und Recht (2008) 30: 65 - 69.

MESCHEDE, A., HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.- Schriftenr. Landschaftspflege u. Naturschutz, 66: 374.

PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Natur-schutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

STEINICKE, H., HENLE, K. & GRUTTKE, H (2002): Einschätzung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Tierarten am Beispiel der Amphibien und Reptilien. – Natur und Landschaft 77 (2): S. 72-80.

SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. HRSG., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J.(2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

" 0 " = bisher nicht gemeldete Arten bzw. Neufund

ARTEFAKT

1 = Daten aus Landschaftsinformationssystem LANIS Rheinland-Pfalz (Stand: Sept. 2016)

Eigene Kartierung

2 = SCHÖNHOFEN INGENIEURE / Haag (2007, 2008, 2014) Kartierung Avifauna - für Fachbeitrag Naturschutz

3 = SCHÖNHOFEN INGENIEURE / Haag (2008, 2014) Kartierung Reptilien - für Fachbeitrag Naturschutz

3 = SCHÖNHOFEN INGENIEURE / Haag (2008, 2014) Kartierung Tagfalter - für Fachbeitrag Naturschutz

4 = SCHÖNHOFEN INGENIEURE / Pfalzer (2008) Kartierung Fledermäuse - für Fachbeitrag Naturschutz

5 = SCHÖNHOFEN INGENIEURE / Haag (2008, 2014) Kartierung Baumhöhlen - für Fachbeitrag Naturschutz

Rechtsquelle sgA

streng geschützt nach § 7 BNatSchG (FFH, BAV)

streng geschützt nach EG-ArtSchVo Nr. 338/97

Unfallschwerpunkt-Beseitigung B 270 / L 502 an der Breitenau				Relevanz für den Wirkraum							
TK 6612 Landstuhl	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>											
6612	AMP	FFH	bgA	Geburtshelferkröte	1			n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate: offene oder kaum bewachsene Bereiche in sonnig-warmer Lage; mit Kleingewässern
6612	AMP	FFH	bgA	Kreuzkröte	1			n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate: vegetationsfreie Landlebensräume mit Kleingewässern
6612	AMP	FFH	bgA	Wechselkröte	1			n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate: offene, trockenwarme Lebensräume mit grabbaren, unbewachsenen Böden
6612	AMP	FFH	bgA	Laubfrosch	1			n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate: vielfältig strukturierte Komplexe mit hohem Grundwasserspiegel und einem reichhaltigen Angebot geeigneter Laichgewässer (fischfrei, gut besonnt, möglichst große Flachwasserzonen)
6612	AMP	FFH	bgA	Kleiner Wasserfrosch	1			n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate:
6612	AVI		bgA	Amsel	1	2		v	v	(v)	
6612	AVI		bgA	Bachstelze	1	2		v	v	n	Keine Revierstandorte im Wirkraum (vgl. Kartierung)
6612	AVI	sonst. Zugvogel	bgA	Baumfalke	1			n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
6612	AVI		bgA	Baumpieper	1			v	n		Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
6612	AVI	Art.4(2): Brut	bgA	Bekassine	1			n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
6612	AVI	Art.4(2): Rast	bgA	Blässhuhn, Bläsralle	1	2		(v)	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko): Stillgewässer oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.

Unfallschwerpunkt-Beseitigung B 270 / L 502 an der Breitenau				Relevanz für den Wirkraum						
TK 6612 Landstuhl	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle			Ausschlussgründe für die Art		
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung			
					Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt			
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet					
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK					
					AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen					
6612	AVI		bgA	Blaumeise	1	2	v	v	(v)	
6612	AVI		bgA	Bluthänfling	1		(v)	n		Keine Revierstandorte im Wirkraum (vgl. Kartierung)
6612	AVI	Art.4(2): Brut	bgA	Braunkehlchen	1		n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
6612	AVI		bgA	Buchfink	1	2	v	v	(v)	
6612	AVI		bgA	Buntspecht	1	2	v	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko) oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.
6612	AVI		bgA	Dohle	1		(v)	n		Keine Revierstandorte im Wirkraum (vgl. Kartierung)
6612	AVI		bgA	Dorngrasmücke	1	2	v	v	(v)	
6612	AVI		bgA	Eichelhäher	1	2	v	v	(v)	
6612	AVI	Anh.I: VSG	bgA	Eisvogel	1		v	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko) oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.
6612	AVI		bgA	Elster	1	2	v	v	(v)	
6612	AVI		bgA	Erlenzeisig	1	2	v	v	(v)	
6612	AVI		bgA	Feldlerche	1		v	n		Keine Revierstandorte im Wirkraum (vgl. Kartierung)
6612	AVI		bgA	Feldschwirl	1	2	v	v	(v)	
6612	AVI		bgA	Feldsperling	1		v	n		Keine Revierstandorte im Wirkraum (vgl. Kartierung)
6612	AVI		bgA	Fitis	1	2	(v)	v	(v)	
6612	AVI	Art.4(2): Rast	bgA	Flussregenpfeifer	1		n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)

Unfallschwerpunkt-Beseitigung B 270 / L 502 an der Breitenau				Relevanz für den Wirkraum							
TK 6612 Landstuhl	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle			Ausschlussgründe für die Art			
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet</p> <p>sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>											
6612	AVI	Art.4(2): Rast	bgA	Flussuferläufer	1			n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
6612	AVI		bgA	Gartenbaumläufer	1			(v)	n		Keine Revierstandorte im Wirkraum (vgl. Kartierung)
6612	AVI		bgA	Gartengrasmücke	1	2		v	v	(v)	
6612	AVI		bgA	Gartenrotschwanz	1			n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
6612	AVI		bgA	Gebirgsstelze	1	2		(v)	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko): schnell fließende Bäche mit Gehölzsaum oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.
6612	AVI		bgA	Gimpel, Dompfaff	1	2		v	v	(v)	
6612	AVI		bgA	Girlitz	1	2		(v)	v	(v)	
6612	AVI		bgA	Goldammer	1	2		(v)	v	(v)	
6612	AVI	sonst.Zugvogel	bgA	Graumammer	1			n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
6612	AVI	Art.4(2): Rast	bgA	Graugans	1			n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
6612	AVI	sonst.Zugvogel	bgA	Graureiher	1	2		v	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko) oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.
6612	AVI	Anh.I: VSG	bgA	Grauspecht	1			n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
6612	AVI		bgA	Grünfink, Grünling	1	2		v	v	(v)	

Unfallschwerpunkt-Beseitigung B 270 / L 502 an der Breitenau				Relevanz für den Wirkraum							
TK 6612 Landstuhl	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle			Ausschlussgründe für die Art			
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
					Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt				
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
					AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen						
6612	AVI		bgA	Grünspecht	1		2	(v)	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko): Baumbestand mit Höhlen oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.
6612	AVI		bgA	Habicht	1		2	(v)	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko): Altholzbestände innerhalb von Wald oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.
6612	AVI		bgA	Haubenmeise	1		2	(v)	v	(v)	
6612	AVI		bgA	Hausrotschwanz	1		2	(v)	v	(v)	
6612	AVI		bgA	Haus Sperling	1		2	v	v	(v)	
6612	AVI		bgA	Heckenbraunelle	1		2	(v)	v	(v)	
6612	AVI	Art.4(2): Rast	bgA	Höckerschwan	1			n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
6612	AVI	sonst. Zugvogel	bgA	Hohltaube	1			n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
6612	AVI		bgA	Kanadagans	1			n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
6612	AVI		bgA	Kernbeißer	1			(v)	n		Keine Revierstandorte im Wirkraum (vgl. Kartierung)
6612	AVI		bgA	Klappergrasmücke	1			v	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko) oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.
6612	AVI		bgA	Kleiber	1		2	v	v	(v)	

Unfallschwerpunkt-Beseitigung B 270 / L 502 an der Breitenau				Relevanz für den Wirkraum							
TK 6612 Landstuhl	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>											
6612	AVI		bgA	Kleinspecht	1		2	(v)	v	(v)	
6612	AVI		bgA	Kohlmeise	1		2	v	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko) oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.
6612	AVI		bgA	Kolkrabe	1			n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
6612	AVI	Art.4(2): Rast	bgA	Kormoran	1			n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
6612	AVI	Anh.I: VSG	bgA	Kranich	1			v	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko) oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.
6612	AVI		bgA	Kuckuck	1		2	(v)	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko) oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.
6612	AVI		bgA	Mauersegler	1			(v)	n		Keine Revierstandorte im Wirkraum (vgl. Kartierung)
6612	AVI		bgA	Mäusebussard	1		2	(v)	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko) oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.

Unfallschwerpunkt-Beseitigung B 270 / L 502 an der Breitenau				Relevanz für den Wirkraum							
TK 6612 Landstuhl	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>											
6612	AVI		bgA	Mehlschwalbe	1			v	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko) oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.
6612	AVI		bgA	Misteldrossel	1			(v)	n		Keine Revierstandorte im Wirkraum (vgl. Kartierung)
6612	AVI	Anh.I: VSG	bgA	Mittelspecht	1	2		v	v	n	Keine Revierstandorte im Wirkraum (vgl. Kartierung)
6612	AVI		bgA	Mönchsgrasmücke	1	2		(v)	v	(v)	
6612	AVI	Anh.I: VSG	bgA	Neuntöter	1	2		v	v	n	Keine Revierstandorte im Wirkraum (vgl. Kartierung)
6612	AVI		bgA	Rabenkrähe	1	2		(v)	v	(v)	
6612	AVI	sonst.Zugvo gel	bgA	Raubwürger	1			n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
6612	AVI		bgA	Rauchschwalbe	1			v	(v)	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko) oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.
6612	AVI	Anh.I: VSG	bgA	Raufußkauz	1			n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
6612	AVI		bgA	Ringeltaube	1	2		v	v	(v)	
6612	AVI		bgA	Rohrammer	1			n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
6612	AVI		bgA	Rotkehlchen	1	2		(v)	v	(v)	
6612	AVI	Anh.I: VSG	bgA	Rotmilan	1			n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
6612	AVI		bgA	Schleiereule	1			n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
6612	AVI	Art.4(2): Rast	bgA	Schnatterente	1			n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
6612	AVI		bgA	Schwanzmeise	1	2		(v)	v	(v)	

Unfallschwerpunkt-Beseitigung B 270 / L 502 an der Breitenau				Relevanz für den Wirkraum							
TK 6612 Landstuhl	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>											
6612	AVI	sonst. Zugvogel	bgA	Schwarzkehlchen	1		2	v	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko) oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.
6612	AVI	Anh.I: VSG	bgA	Schwarzspecht	1		2	(v)	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko): Höhlenreiche Altholzbestände oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.
6612	AVI	Anh.I: VSG	bgA	Schwarzstorch	1			(v)	n		Keine Revierstandorte im Wirkraum (vgl. Kartierung)
6612	AVI	Anh.I	bgA	Silberreihher	1			n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
6612	AVI		bgA	Singdrossel	1		2	(v)	v	(v)	
6612	AVI		bgA	Sommergoldhähnchen	1		2	v	v	(v)	
6612	AVI		bgA	Sperber	1		2	(v)	v	n	Keine Revierstandorte im Wirkraum (vgl. Kartierung)
6612	AVI	Anh.I: VSG	bgA	Sperlingskauz	1			n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
6612	AVI		bgA	Star	1		2	v	v	n	Keine Revierstandorte im Wirkraum (vgl. Kartierung)
6612	AVI		bgA	Stieglitz, Distelfink	1		2	v	v	(v)	
6612	AVI	Art.4(2): Rast	bgA	Stockente	1		2	(v)	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko): Stillgewässer und Fließgewässer ausreichender Breite oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.
6612	AVI		bgA	Sumpfmeise	1		2	v	v	(v)	

Unfallschwerpunkt-Beseitigung B 270 / L 502 an der Breitenau				Relevanz für den Wirkraum							
TK 6612 Landstuhl	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle			Ausschlussgründe für die Art			
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
					Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt				
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
					AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen						
6612	AVI		bgA	Sumpfrohrsänger	1		2	(v)	v	(v)	
6612	AVI		bgA	Tannenmeise	1		2	v	v	(v)	
6612	AVI	Art.4(2): Rast	bgA	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	1		2	(v)	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko): Strukturreiche Verlandungszonen von Gewässern oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.
6612	AVI		bgA	Teichrohrsänger	1		2	v	n		Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko): Schilfröhrichte in Sümpfen oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.
6612	AVI		bgA	Trauerschnäpper	1		2	(v)	v		
6612	AVI		bgA	Turmfalke	1		2	v	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko): Nistplätze im Baumbestand oder an Bauwerken oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population)
6612	AVI		bgA	Turteltaube	1			n			Keine Vorkommen im Raum (Kartierungsergebnisse 2009/2014)
6612	AVI		bgA	Wacholderdrossel	0		2	v	v	(v)	
6612	AVI		bgA	Waldbaumläufer	1		2	(v)	v	(v)	
6612	AVI		bgA	Waldkauz	1			(v)	n		Keine Revierstandorte im Wirkraum (vgl. Kartierung)
6612	AVI		bgA	Waldlaubsänger	1		2	(v)	v	(v)	

Unfallschwerpunkt-Beseitigung B 270 / L 502 an der Breitenau				Relevanz für den Wirkraum							
TK 6612 Landstuhl	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle			Ausschlussgründe für die Art			
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>											
6612	AVI		bgA	Waldohreule	1			(v)	n		Keine Revierstandorte im Wirkraum (vgl. Kartierung)
6612	AVI	Art.4(2): Rast	bgA	Waldschnepfe	1			n			Keine Vorkommen im Raum (Kartierungsergebnisse 2009/2014)
6612	AVI	Art.4(2): Rast	bgA	Waldwasserläufer	1			n			Keine Vorkommen im Raum (Kartierungsergebnisse 2009/2014)
6612	AVI		bgA	Wasseramsel	1			(v)	n		Keine Revierstandorte im Wirkraum (vgl. Kartierung)
6612	AVI		bgA	Weidenmeise	1	2		(v)	v	(v)	
6612	AVI	Anh.I: VSG	bgA	Wespenbussard	1			n			Keine Vorkommen im Raum (Kartierungsergebnisse 2009/2014)
6612	AVI	Art.4(2): Brut	bgA	Wiesenpieper	1			n			Keine Vorkommen im Raum (Kartierungsergebnisse 2009/2014)
6612	AVI		bgA	Wintergoldhähnchen	1	2		v	v	(v)	
6612	AVI		bgA	Zaunkönig	1	2		(v)	v	(v)	
6612	AVI	Anh.I: VSG	bgA	Ziegenmelker	1			n			Keine Vorkommen im Raum (Kartierungsergebnisse 2009/2014)
6612	AVI		bgA	Zilpzalp	1	2		(v)	v	(v)	
6612	AVI	Art.4(2): Rast	bgA	Zwergtaucher	1			n			Keine Vorkommen im Raum (Kartierungsergebnisse 2009/2014)
6612	FleM	FFH	bgA	Nordfledermaus	1			n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
6612	FleM	FFH	bgA	Breitflügelfledermaus	1	4		v	v	n	Keine geeigneten Habitate zur Quartiernutzung: typische Gebäudefledermaus.
6612	FleM	FFH	bgA	Große Bartfledermaus	1			(v)	(v)	(v)	
6612	FleM	FFH	bgA	Wasserfledermaus	1			(v)	(v)	(v)	
6612	FleM	FFH	bgA	Kleine Bartfledermaus	1			(v)	(v)	(v)	
6612	FleM	FFH	bgA	Fransenfledermaus	1			(v)	(v)	(v)	
6612	FleM	FFH	bgA	Kleiner Abendsegler	1	4		v	n		nur Überflug registriert
6612	FleM	FFH	bgA	Großer Abendsegler	1	4		v	v	n	Keine geeigneten Habitate zur Quartiernutzung: Baumhöhlen
6612	FleM	FFH	bgA	Rauhautfledermaus	1	4		v	v	(v)	
6612	FleM	FFH	bgA	Zwergfledermaus	1	4		v	v	(v)	
6612	FleM	FFH	bgA	Mückenfledermaus	1	4		(v)	v	(v)	

Unfallschwerpunkt-Beseitigung B 270 / L 502 an der Breitenau				Relevanz für den Wirkraum							
TK 6612 Landstuhl	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle			Ausschlussgründe für die Art			
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt
<p>n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK</p> <p>AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen</p>											
6612	FleM	FFH	bgA	Braunes Langohr	1			n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
6612	LEPT	FFH	bgA	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1			n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate: Feuchtwiesen mit Sanguisorba
6612	LEPT	FFH	bgA	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1			n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate: Wiesen, Staudenfluren mit
6612	LEPT	FFH	bgA	Quendel-Ameisenbläuling	1			n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate: mäßig feuchte Plätze (sonnige Waldränder, Buschwiesen) mit Vorkommen der Futterpflanze (Thymus serpyllum) u. der Wirtsameise
6612	LEPT	FFH	bgA	Nachtkerzenschwärmer	1			n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate: Raupen bevorzugt an Weidenröschen feuchter-frischer Standorte mit guter Besonnung (Wärmebedürfnis der Raupen). Falter benötigen ausreichend Nektarpflanzen wie Wiesen-Salbei oder Natternkopf.
6612	MAM	FFH	bgA	Haselmaus	1			(v)	n		Keine Besiedlungshinweise während der Geländebegehungen: keine Nester in Stauden, Sträuchern, Bäumen
6612	MAM	EG / FFH	bgA	Luchs	1			n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate: Große, zusammenhängende und vor allem strukturreiche Wälder
6612	MAM	FFH	bgA	Wildkatze	1			n			Keine geeigneten Habitate zur Quartiernutzung: Ungestörte Landschaften mit hohem Waldanteil
6612	ODON	FFH	bgA	Große Moosjungfer	1			n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate: Gewässer mit reichhaltiger Ausstattung unterschiedlicher, jedoch nicht zu dichter Pflanzenbestände. Gewässer, die durch eine starke Sonneneinstrahlung und einen durch Torf und Huminstoffe dunkel gefärbten Wasserkörper eine hohe Wärmegunst aufweisen.
	PFLA	FFH	bgA	Prächtiger Dünnfarn	1			n			keine geeigneten Lebensräume / Habitate: Konstant feuchte und schattige
6612	REP	FFH	bgA	Mauereidechse	1	3		(v)	n		Nachweis nur außerhalb Wirkraum

Unfallschwerpunkt-Beseitigung B 270 / L 502 an der Breitenau					Relevanz für den Wirkraum						
TK 6612 Landstuhl	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle			Ausschlussgründe für die Art			
					ARTEFAKT	sonstige Quellen	eigene Kartierung				
					Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt				
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet						
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK						
					AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen						
6612	REP	FFH	bgA	Schlingnatter	1			(v)	n		Keine Nachweise oder Besiedlungshinweise während der Geländebegehungen
6612	REP	FFH	bgA	Zauneidechse	1		3	(v)	n		Einzelnachweis nur außerhalb Wirkraum